



Satzung des Pfarrchors Siebeneich EO

genehmigt von der Vollversammlung am 06.06.2019 in Siebeneich

Art. 1 – Name und Sitz

Der Chor führt den Namen „**PFARRCHOR SIEBENEICH**“ und ist im Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen. Mit dem Übergang gemäß Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors ins einheitliche Register wird der offiziellen Bezeichnung „Pfarrchor Siebeneich“ noch das Kürzel „EO“ angefügt (Ehrenamtliche Organisation). Der Verein ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz im Grundschulgebäude Siebeneich im Proberaum des Pfarrchores, Pater Romediusweg Nr.2 in I-39018 **Siebeneich – Terlan**.

Art. 2 – Zweck und Tätigkeit

Der Pfarrchor Siebeneich EO erklärt laut Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des GvD 117/2017 folgende Tätigkeit zu verfolgen:

- i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017;

Weiters erklärt der Pfarrchor Siebeneich EO laut Art. 6 GvD 117/2017 auch „weitere“, von der Haupttätigkeit abweichende und andere als diejenigen laut Art. 5, Tätigkeiten zu verfolgen. Über die Art und Ausübung solcher „Nebentätigkeiten“ entscheidet der Vereinsvorstand.

Zweck des Pfarrchores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet, die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Es herrscht absolutes Gewinnausschüttungsverbot. Eventuelle Überschüsse dürfen weder direkt, noch indirekt ausgeteilt werden.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein verleiht die Vollversammlung. Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

3.1 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht. Minderjährige haben nur aktives Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

3.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Chormitglied ist zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Chores verpflichtet.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- ♣ bei Auflösung des Chores
- ♣ durch freiwilligen Austritt
- ♣ durch Ausschluss.

Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Die Ausschlussgründe können folgende sein: grobe Verletzung des Vereinstatuts oder die Schädigung des Ansehens des Vereines. Dagegen kann in der Frist von 30 Tagen Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingelegt werden.

Art. 4 - Organe

Organe des Chores sind:

- ♣ Vollversammlung
- ♣ Vorstand
- ♣ Obmann / Obfrau
- ♣ Rechnungsrevisoren

Art. 5 - Vollversammlung

5.1 Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern des Chores. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann/Obfrau immer dann einzuberufen, wenn es mit Angabe der Begründung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

5.2 Die Zuständigkeiten der Vollversammlung sind lt. Vorgaben des Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors folgende:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist
- c) die Genehmigung der Bilanz
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Mitgliederversammlung ausgewählt wird

Art. 6 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- ♣ Obmann/Obfrau
- ♣ Stellvertreter/in

Chorverein
Rechts

- Wm. R. S. S. S.

Zielsetzungen, welche von der Vollversammlung ausgewählt wird, übertragen.

Art.12 - Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut genehmigt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt.

Cheri Roth